

Entscheidung Nr. 2008-562 DC vom 21. Februar 2008

Gesetz über die Sicherungsverwahrung und die Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung

Der Verfassungsrat ist am 11. Februar 2008 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über die Sicherungsverwahrung und die Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung angerufen worden von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, David ASSOULINE, Bertrand AUBAN, Robert BADINTER, Maryse BERGÉ-LAVIGNE, Yannick BODIN, Didier BOULAUD, Alima BOUMEDIENE-THIERY, Yolande BOYER, Nicole BRICQ, Jean-Pierre CAFFET, Claire-Lise CAMPION, Jean-Louis CARRÈRE, Bernard CAZEAU, Monique CERISIER-ben GUIGA, Pierre-Yves COLLOMBAT, Roland COURTEAU, Yves DAUGE, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTÈS, Jean DESESSARD, Claude DOMEIZEL, Michel DREYFUS-SCHMIDT, Josette DURRIEU, Bernard DUSSAUT, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Jean-Pierre GODEFROY, Claude HAUT, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Charles JOSSELIN, Bariza KHIARI, Yves KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, Alain LE VERNE, André LEJEUNE, Roger MADEC, Philippe MADRELLE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Jean-Luc MÉLENCHON, Louis MERMAZ, Jean-Pierre MICHEL, Gérard MIQUEL, Michel MOREIGNE, Jacques MULLER, Jean-Marc PASTOR, Jean-Claude PEYRONNET, Jean-François PICHERAL, Bernard PIRAS, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, Paul RAOULT, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Roland RIES, Gérard ROUJAS, André ROUVIÈRE, Claude SAUNIER, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, Jacques SIFFRE, René-Pierre SIGNÉ, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCA, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, Robert TROPEANO, André VANTOMME, Dominique VOYNET, Richard YUNG, Nicole BORVO COHEN-SEAT, Guy FISCHER, Éliane ASSASSI, Robert BRET und Josiane MATHON-POINAT,

sowie am selben Tag von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Sylvie ANDRIEUX, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Jean-Pierre BALLIGAND, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Jean-Louis BIANCO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Daniel BOISSERIE, Jean-Michel BOUCHERON, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danielle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jérôme CAHUZAC, Jean-Christophe CAMBADÉLIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Laurent CATHALA, Bernard CAZENEUVE, Jean-Paul CHANTEGUET, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Gilles COCQUEMPOT, Pierre COHEN, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Frédéric CUVILLIER, Claude DARCIAUX, Pascal DEGUILHEM, Michèle DELAUNAY, Guy DELCOURT, Michel DELEBARRE, Bernard DEROSIER, Michel DESTOT, Marc DOLEZ, Julien DRAY, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Laurence DUMONT, Jean-Paul DUPRÉ, Yves DURAND, Odette DURIEZ, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Henri EMMANUELLI, Corinne ERHEL, Laurent FABIUS, Albert FACON, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Pierre FORGUES, Valérie FOURNEYRON, Michel FRANÇAIX, Jean-Claude FRUTEAU, Jean-Louis GAGNAIRE, Geneviève GAILLARD, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Gaëtan GORCE, Pascale GOT, Marc

GOUA, Jean GRELLIER, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, François HOLLANDE, Monique IBORRA, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-Yves LE DÉAUT, Jean-Marie LE GUEN, Bruno LE ROUX, Marylise LEBRANCHU, Michel LEFAIT, Annick LEPETIT, Jean-Claude LEROY, Michel LIEBGOTT, Martine LIGNIÈRES-CASSOU, François LONCLE, Jean MALLOT, Louis-Joseph MANSCOUR, Marie-Lou MARCEL, Jean-René MARSAC, Philippe MARTIN, Martine MARTINEL, Frédérique MASSAT, Gilbert MATHON, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Michel MÉNARD, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Arnaud MONTEBOURG, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Philippe NAUCHE, Henri NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCHEAU, George PAU-LANGEVIN, Christian PAUL, Jean-Luc PÉRAT, Jean-Claude PÉREZ, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Philippe PLISSON, Catherine QUÉRÉ, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, Bernard ROMAN, René ROUQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAINTE-MARIE, Michel SAPIN, Odile SAUGUES, Christophe SIRUGUE, François PUPPONI, Pascal TERRASSE, Jean-Louis TOURAINE, Marisol TOURAINE, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, André VÉZINHET, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Philippe VUILQUE, Chantal BERTHELOT, Gérard CHARASSE, René DOSIÈRE, Paul GIACOBBI, Christian HUTIN, Serge LETCHINY, Albert LIKUVALU, Jeanny MARC, Martine PINVILLE, Simon RENUCCI, Chantal ROBIN-RODRIGO, Marcel ROGEMONT und Christiane TAUBIRA;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf die Strafprozessordnung;

Unter Bezugnahme auf die Gesundheitsordnung;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978, Datenschutzgesetz;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 14. Februar 2008;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist,

1. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren dem Verfassungsrat das Gesetz über die Sicherungsverwahrung und die Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung zur Prüfung vorlegen; dass sie insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1, 3 und 13 dieses Gesetzes in Frage

stellen; dass die antragstellenden Abgeordneten des weiteren den Artikel 12 und die antragstellenden Senatoren den Artikel 4 des Gesetzes rügen;

- ÜBER DIE SICHERUNGSVERWAHRUNG UND DIE SICHERUNGSAUFSICHT:

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 1 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in Titel XIX des Buchs IV der Strafprozessordnung mit der Überschrift „Über das bei Straftaten sexueller Art anwendbare Verfahren und über den Schutz minderjähriger Opfer von Straftaten“ ein Kapitel III einfügt, welches die Überschrift „Über die Sicherungsverwahrung und die Sicherungsaufsicht“ trägt und aus den Artikeln 706-53-13 bis 706-53-21 der Strafprozessordnung besteht; dass diese Artikel die Voraussetzungen vorsehen, unter denen eine Person in Sicherungsverwahrung untergebracht oder unter Sicherungsaufsicht gestellt werden kann, nachdem sie eine Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn Jahren wegen eines der folgenden Verbrechen an einem minderjährigen Opfer, bzw. einem volljährigen Opfer sofern bestimmte Strafschärfungsgründe vorgelegen haben, verbüßt hat: Mord, Totschlag, Folter, grausame und unmenschliche Handlungen, Vergewaltigung, Entführung, Freiheitsberaubung;

3. In Erwägung dessen, dass Artikel 706-53-13 Absatz 4 der Strafprozessordnung lautet: „Die Sicherungsverwahrung besteht in der Unterbringung der betroffenen Person in einer sozialtherapeutischen Justizanstalt, in der ihr durchgehend eine medizinische, soziale und psychologische Betreuung angeboten wird, welche dazu dienen soll, die Beendigung dieser Maßnahme herbeizuführen“; dass die Sicherungsverwahrung nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden kann: Das Schwurgericht, welches den betroffenen Straftäter wegen einer der genannten Straftaten verurteilt hat, hat ausdrücklich die erneute Überprüfung der Sachlage nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zwecks möglicher Anordnung einer Sicherungsverwahrung vorgesehen, bei dem betroffenen Straftäter liegt „eine außergewöhnliche Gefährlichkeit [vor], welche sich in einer sehr hohen, durch schwere Persönlichkeitsstörungen bedingte Rückfallwahrscheinlichkeit ausdrückt“ und, schließlich, erscheint keine andere vorbeugende Maßnahme ausreichend, um die Wiederholung einer der genannten Straftaten zu verhindern; dass Artikel 706-53-14 lautet: „Die die in Artikel 706-53-13 genannten Personen betreffende Sachlage wird mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Entlassungszeitpunkt von dem in Artikel 763-10 vorgesehenen interdisziplinären Ausschuss für Maßregeln geprüft, um die Gefährlichkeit dieser Personen zu bewerten. – Zu diesem Zweck beantragt der Ausschuss die Unterbringung der betroffenen Person für eine Dauer von mindestens sechs Wochen in einer besonderen Abteilung, deren Aufgabe es ist, Personen, die zum Zwecke einer interdisziplinären Untersuchung ihrer Gefährlichkeit, begleitet von einem durch zwei Sachverständige durchgeführten medizinischen Gutachten, untergebracht sind, zu beobachten“; dass dieser Ausschuss die Sicherungsverwahrung durch eine begründete Stellungnahme nur dann vorschlagen kann, wenn er zur der Auffassung gelangt, diese Voraussetzungen seien erfüllt;

4. In Erwägung dessen, dass gemäß den Artikeln 723-37, 723-38 und 763-8 der Strafprozessordnung in der Fassung durch das zur Prüfung vorgelegte Gesetz die Sicherungsaufsicht darin besteht, sämtliche oder einige der Pflichten, denen Personen unter gerichtlicher Aufsicht oder unter sozialtherapeutischer Aufsicht unterworfen sind – insbesondere die mobile elektronische Überwachung -, über den vorgesehenen Zeitpunkt für die Beendigung einer Maßnahme zur gerichtlichen Aufsicht oder zur sozialtherapeutischen Aufsicht hinaus zu verlängern; dass nach dem Wortlaut von Artikel 723-37 der

Strafprozessordnung diese Maßnahme nur angeordnet werden darf, wenn ein medizinisches Gutachten vorliegt, welches die fortdauernde Gefährlichkeit der betroffenen Person feststellt, wenn *„die Verpflichtungen, die sich aus der Eintragung in das vollautomatische nationale Justizregister über Sexual- und Gewalttäter ergeben, unzureichend erscheinen, um die Begehung der in Artikel 706-53-13 genannten Verbrechen zu verhindern“* und diese Maßnahme *„das einzige Mittel darstellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Begehung dieser Straftaten zu verhindern“*; dass aufgrund von Artikel 706-53-19 der Strafprozessordnung die Sicherungsaufsicht ebenfalls angeordnet werden kann, wenn die Sicherungsverwahrung nicht verlängert oder beendet wird, obwohl immer noch das Risiko besteht, dass der Verurteilte die in Artikel 706-53-13 aufgeführten Straftaten begeht;

5. In Erwägung dessen, dass Artikel 13 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen bestimmte Personen, die am 1. September 2008 eine Freiheitsstrafe für Verbrechen verbüßen, zum einen im Rahmen einer gerichtlichen Aufsicht, einer sozialtherapeutischen Aufsicht oder einer Sicherungsaufsicht angewiesen werden können, ihre Wohnung nicht zu verlassen, wobei sie unter mobile elektronische Überwachung gestellt werden, und zum anderen ausnahmsweise in Sicherungsverwahrung untergebracht werden können; dass § II dieses Artikels vorsieht, dass die Sicherungsaufsicht und die Sicherungsverwahrung gegenüber Personen anwendbar sein sollen, die nach Verkündung des Gesetzes für Taten, die vor dieser Verkündung begangen worden sind, verurteilt werden; dass § III dieses Artikels die unmittelbare Anwendbarkeit, gleich nach der Verkündung des Gesetzes, der Vorschriften über die Sicherungsaufsicht vorschreibt und für den Fall, dass die aus einer solchen Maßnahme ergebenden Pflichten verletzt würden, eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erlaubt;

6. In Erwägung dessen, dass die Sicherungsverwahrung nach Ansicht der Antragsteller eine strafergänzende Maßnahme mit Strafcharakter darstellt, da sie von einem Gericht nach einem strafrechtlichen Verfahren angeordnet wird, um den Freiheitsentzug gegenüber Personen, die ein besonders schwerwiegendes Verbrechen begangen haben, auch nach dem Vollzug der ursprünglich verhängten Strafe zu verlängern; dass die Sicherungsverwahrung sämtliche verfassungsrechtliche Grundsätze, die in den Artikeln 8 und 9 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 niedergelegt sind, verkenne; dass sie gegen das Legalitätsprinzip verstoße, da sie *„keine klar definierte Straftat ahndet“* und zeitlich nicht begrenzt ist; dass insofern *„es andere Möglichkeiten gibt, wie z.B. die durch das Gesetz vom 17. Juni 1998 geschaffene sozialtherapeutische Aufsicht oder die durch das Gesetz vom 12. Dezember 2005 geschaffene gerichtliche Aufsicht“*, verletze die Sicherungsverwahrung den Grundsatz der Notwendigkeit der Strafe; dass der Freiheitsentzug gegenüber einer Person, die ihre Strafe bereits verbüßt hat, nur aufgrund von Rückfällen, die diese Person möglicherweise begehen könnte, sowohl gegen die Unschuldsvermutung, die Rechtskraft gerichtlicher Urteile und das Verbot der Doppelbestrafung verstoße; dass diese Inhaftierung *„ohne vorhersehbares Ende“*, welche aufgrund einer Wahrscheinlichkeit von Rückfalltaten auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann, offensichtlich unverhältnismäßig sei; dass die Bewertung der Gefährlichkeit mit zu vielen Unwägbarkeiten und Ungenauigkeiten behaftet sei, um einen so schweren Eingriff in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen; dass die Sicherungsverwahrung im Endeffekt eine von Artikel 66 der Verfassung verbotene willkürliche Inhaftierung, sowie eine Verletzung des Schutzes der Menschenwürde darstelle; dass schließlich die Anwendung der Sicherungsverwahrung gegenüber Personen, die für Taten verurteilt worden sind, die sie vor Verkündung des Gesetzes begangen haben, gegen das Verbot der Rückwirkung strengerer Strafgesetze verstoße;

7. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten des weiteren vortragen, dass die Sicherungsverwahrung selbst dann, wenn man annähme, sie stelle keine strafende Maßnahme dar, immer noch gegen die Artikel 4 und 9 der Erklärung von 1789 verstießen, welche jede nicht notwendige Härte bei Eingriffen in die persönliche Freiheit des Einzelnen oder in den Grundsatz der Achtung der Privatsphäre untersagen; dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung es verbiete, einem Menschen seine Freiheit zu entziehen, wenn seine Schuld nicht festgestellt worden ist, gleichgültig welche verfahrensrechtlichen Gewährleistungen diese Maßnahmen auch begleiten mögen;

- Bezüglich der auf eine Verletzung von Artikel 8 der Erklärung von 1789 gestützten Rügen:

8. In Erwägung dessen, dass Artikel 8 der Erklärung von 1789 lautet: „*Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offensichtlich unbedingt notwendig sind. Niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und rechtmäßig angewandt worden ist*“; dass daraus folgt, dass diese Grundsätze nur gegenüber Strafen und Maßnahmen mit Strafcharakter Anwendung finden;

9. In Erwägung dessen, dass wenngleich die Sicherungsverwahrung gegenüber nach Verkündung des Gesetzes Verurteilten nur dann angeordnet werden kann, wenn das Schwurgericht ausdrücklich in seinem Urteil vorgesehen hat, dass nach Vollstreckung der Strafe die Situation des Verurteilten im Hinblick auf eine solche Maßregel erneut zu prüfen sei, so ordnet diese Entscheidung des Gerichts die Sicherungsverwahrung nicht selbst an, sondern ermöglicht diese nur, für den Fall, dass nach Verbüßung der Strafe die weiteren Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gegeben sind; dass die Sicherungsverwahrung nicht zum Zeitpunkt der Verurteilung zu einer Strafe durch das Schwurgericht, sondern nach Strafverbüßung durch das für die Sicherungsverwahrung regional zuständige Gericht beschlossen wird; dass die Sicherungsverwahrung nicht auf der Schuld des Verurteilten beruht, sondern auf seiner außergewöhnlichen Gefährlichkeit, welche vom regional zuständigen Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bewertet wird; dass sie nur nach Verbüßung der Strafe durch den Verurteilten Anwendung findet; dass sie zum Ziel hat, Rückfälle von Menschen, die an erheblichen Persönlichkeitsstörungen leiden, zu verhindern; dass die Sicherungsverwahrung daher weder eine Strafe, noch eine Maßnahme mit Strafcharakter ist; dass die Sicherungsaufsicht dies ebenfalls nicht ist; dass folglich die auf Missachtung von Artikel 8 der Erklärung von 1789 gestützten Rügen nicht durchgreifen;

10. In Erwägung dessen, dass die Sicherungsverwahrung jedoch, in Anbetracht ihrer freiheitsentziehenden Eigenschaft, der Dauer dieses Freiheitsentzuges, der Möglichkeit, sie unbestimmt häufig zu verlängern, sowie der Tatsache, dass sie nach der Verurteilung durch ein Gericht ausgesprochen wird, nicht gegenüber Personen angewendet werden darf, welche vor Verkündung des Gesetzes verurteilt worden sind oder nach diesem Zeitpunkt für vorher begangene Taten verurteilt werden; dass daher in Artikel 13 der § I Absätze 2 bis 7, der § II und aus diesem Grund auch der § IV für verfassungswidrig erklärt werden müssen;

- Bezüglich der auf einen Verstoß gegen Artikel 9 der Erklärung von 1789 und gegen Artikel 66 der Verfassung gestützten Rügen:

11. In Erwägung dessen, dass der Wortlaut von Artikel 9 der Erklärung von 1789 bestimmt: „*Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng geahndet werden*“; dass Artikel 66 der Verfassung lautet: „*Niemand darf willkürlich in Haft gehalten*

werden. – *Die ordentliche Gerichtsbarkeit gewährleistet als Hüterin der persönlichen Freiheit die Einhaltung dieses Grundsatzes nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen“;*

12. In Erwägung dessen, dass weder die Sicherungsverwahrung noch die Sicherungsaufsicht repressive Maßnahmen darstellen; dass folglich die auf Verletzung der Unschuldsvermutung gestützte Rüge nicht durchgreift;

13. In Erwägung dessen, dass die Sicherungsverwahrung und die Sicherungsaufsicht den Grundsatz aus Artikel 9 der Erklärung von 1789 und Artikel 66 der Verfassung achten müssen, gemäß dem die persönliche Freiheit von einer nicht notwendigen Härte nicht eingeschränkt werden darf; dass es in der Tat Aufgabe des Gesetzgebers ist, die zum Schutz der Rechte und Grundsätze von Verfassungsrang notwendige Verhinderung von Angriffen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einerseits mit der Ausübung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechte andererseits in Einklang zu bringen; dass zu letzteren die Freizügigkeit und das Recht auf Achtung der Privatsphäre, welche von den Artikeln 2 bzw. 4 der Erklärung von 1789 geschützt sind, ebenso gehören wie die persönliche Freiheit, deren Schutz gemäß Artikel 66 der Verfassung der Justiz obliegt; dass die Eingriffe in diese Freiheitsrechte im Hinblick auf das verfolgte Schutzziel angemessen, notwendig und verhältnismäßig sein müssen;

- *Die Angemessenheit betreffend:*

14. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 706-53-13 Absatz 4 der Strafprozessordnung die Unterbringung einer Person in einer sozialtherapeutischen Justizanstalt dazu dienen soll, durch eine dauerhaft angebotene medizinische, soziale und psychologische Betreuung die Beendigung der Maßregel herbeizuführen; dass die Sicherungsverwahrung tatsächlich nur gegenüber Personen Anwendung finden soll, die eine besondere Gefährlichkeit aufweisen, welche sich in einer sehr hohen Rückfallwahrscheinlichkeit ausdrückt, weil sie an schweren Persönlichkeitsstörungen leiden; dass in Anbetracht des totalen Freiheitsentzugs, der mit der Sicherungsverwahrung einhergeht, die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahme in angemessenem Verhältnis zum Vorliegen einer solchen Persönlichkeitsstörung stehen muss;

15. In Erwägung dessen, dass, erstens, nach dem Wortlaut des Artikels 706-53-13 der Strafprozessordnung eine Sicherungsverwahrung nur gegenüber denjenigen Personen angeordnet werden kann, die *„zu einer Freiheitsstrafe für Verbrechen von mindestens fünfzehn Jahren wegen Mordes, Totschlags, Folter, grausamer und unmenschlicher Handlungen, Vergewaltigung, Entführung oder Freiheitsberaubung eines Minderjährigen verurteilt worden sind“*; dass besagter Artikel hinzufügt, dass *„gleiches gilt für die an einem Volljährigen begangenen Verbrechen Mord, besonders schwerer Totschlag, Folter oder schwere grausame und unmenschliche Handlungen, besonders schwere Vergewaltigung, Entführung oder schwere Freiheitsberaubung gemäß den Artikeln 221-2, 221-3, 221-4, 222-2, 222-3, 222-4, 222-5, 222-6, 222-24, 222-25, 222-26, 224-2, 224-3 und 224-5-2 des Strafgesetzbuchs“*; dass in Anbetracht der besonderen Schwere der genannten Verbrechen und der Höhe der vom Schwurgericht verhängten Strafe der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung seinem Zweck angemessen erscheint;

16. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die beiden ersten Absätze des Artikels 706-53-14 der Strafprozessordnung lauten: *„Die die in Artikel 706-53-13 genannten Personen betreffende Sachlage wird mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Entlassungszeitpunkt von dem in Artikel 763-10 vorgesehenen interdisziplinären Ausschuss für Maßregeln geprüft, um die*

Gefährlichkeit dieser Personen zu bewerten. – Zu diesem Zweck beantragt der Ausschuss die Unterbringung der betroffenen Person für eine Dauer von mindestens sechs Wochen in einer besonderen Abteilung, deren Aufgabe es ist, Personen, die zum Zwecke einer interdisziplinären Untersuchung ihrer Gefährlichkeit, begleitet von einem durch zwei Sachverständige durchgeführten medizinischen Gutachten, untergebracht sind, zu beobachten“; dass diese Bestimmungen angemessene Schutzvorschriften darstellen, um die Sicherungsverwahrung auf diejenigen Personen zu beschränken, welche aufgrund erheblicher Persönlichkeitsstörungen außergewöhnlich gefährlich sind;

- Die Notwendigkeit betreffend:

17. In Erwägung dessen, dass, erstens, im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht, die Sicherungsverwahrung nur dann eine notwendige Maßnahme zu sein vermag, wenn keine andere, milder in diese Freiheit eingreifende Maßnahme ausreicht, um die Begehung von Taten, die die Unversehrtheit der Opfer schwer schädigen, zu verhindern;

18. In Erwägung dessen, dass in Anwendung der Artikel 706-53-13 und 706-53-14 die Sicherungsverwahrung nur „*ausnahmsweise*“ gegenüber einem wegen besonders schwerer Straftaten zu einer langen Freiheitsstrafe Verurteilten angeordnet werden kann, und zwar nur, wenn das Schwurgericht in seinem Urteil ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen hat, die Situation des Verurteilten nach Verbüßung der Strafe im Hinblick auf eine mögliche Sicherungsverwahrung erneut zu prüfen; dass die Gefährlichkeit dieser Person nach Strafverbüßung durch eine interdisziplinäre Einschätzung der Gefährlichkeit erfolgt und von einem medizinischen Gutachten zweier Sachverständiger begleitet wird; dass gemäß Artikel 706-53-14 der Strafprozessordnung diese Maßnahme nur dann angeordnet werden kann, wenn der interdisziplinäre Ausschuss für Maßregeln, der diese Maßnahme vorschlägt, und das für die Sicherungsverwahrung regional zuständige Gericht, welches sie beschließt, zu der Auffassung gelangen, dass *„die Verpflichtungen, die sich aus der Eintragung in das vollautomatische nationale Justizregister über Sexual- und Gewalttäter ergeben, sowie die Pflichten, die aus einer Aufforderung, sich einer Behandlung zu unterziehen, und aus der mobilen elektronischen Überwachung folgen und die im Rahmen einer gerichtlichen Aufsicht oder einer sozialtherapeutischen Aufsicht angeordnet werden können, unzureichend erscheinen, um die Begehung der in Artikel 706-53-13 genannten Verbrechen zu verhindern“* und diese Maßnahme *„das einzige Mittel darstellt, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Begehung dieser Straftaten zu verhindern“*; dass diese Vorschriften gewährleisten, dass das regional für die Sicherungsverwahrung zuständige Gericht eine solche Maßregel nur dann anordnen kann, wenn dies unbedingt geboten ist;

19. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die Fortdauer der Unterbringung eines Verurteilten in einer sozialtherapeutischen Justizanstalt zwecks medizinischer, sozialer und psychologischer Betreuung über den Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe hinaus eine *notwendige Härte* darstellen muss; dass dies der Fall ist, wenn der Verurteilte bereits während des Strafvollzugs Behandlungen oder eine Betreuung erhalten hat, die dazu dienen sollen, seine Gefährlichkeit zu mindern, diese Maßnahmen jedoch noch nicht zu ausreichenden Ergebnissen geführt haben, sei es wegen des Zustandes des Verurteilten, sei es wegen dessen Weigerung, sich behandeln zu lassen;

20. In Erwägung dessen, dass Artikel 1 § III des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in die Strafprozessordnung einen Artikel 717-1 A einfügt, welcher bestimmt, dass ein unter den vorgenannten Voraussetzungen Verurteilter im Laufe des Jahres, welches auf die rechtskräftige Verurteilung folgt, für eine Dauer von mindestens sechs Wochen in einer

besonderen Abteilung untergebracht wird, um die Art und Weise seiner sozialen und medizinischen Betreuung festzulegen und den „Ablauf der Vollstreckung der konkretisierten Strafe“ zu bestimmen, welcher, falls erforderlich, auch psychiatrische Behandlungen einschließt; dass § V desselben Artikels den Artikel 717-1 der Strafprozessordnung um den folgenden Absatz ergänzt: „Zwei Jahre vor dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Haftentlassung eines Verurteilten auf den die Bestimmungen von Artikel 706-53-13 Anwendung finden können, wird der Verurteilte dem Strafvollstreckungsrichter vorgeführt, dem er Rechenschaft über die Entscheidung, die er bezüglich der ihm in Anwendung der Absätze zwei und drei des vorliegenden Artikels möglicherweise angebotenen, ihm angepassten medizinischen und psychologischen Betreuung getroffen hat. Auf dieser Grundlage schlägt der Strafvollstreckungsrichter dem Verurteilten gegebenenfalls vor, sich in einer spezialisierten Vollzugsanstalt einer Behandlung zu unterziehen“; dass Artikel 706-53-14 lautet: „Die die in Artikel 706-53-13 genannten Personen betreffende Sachlage wird mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Entlassungszeitpunkt von dem [...] interdisziplinären Ausschuss für Maßregeln geprüft [...]. – Zu diesem Zweck beantragt der Ausschuss die Unterbringung der betroffenen Person für eine Dauer von mindestens sechs Wochen in einer besonderen Abteilung, deren Aufgabe es ist, Personen, die zum Zwecke einer interdisziplinären Untersuchung ihrer Gefährlichkeit, begleitet von einem durch zwei Sachverständige durchgeführten medizinischen Gutachten, untergebracht sind, zu beobachten“;

21. In Erwägung dessen, dass die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung nur dann stattfindet, wenn sie nicht durch Behandlung und Betreuung während des Strafvollzugs entbehrlich geworden ist; dass es folglich dem regional für die Sicherungsverwahrung zuständigen Gericht obliegen wird zu prüfen, ob der Verurteilte tatsächlich in die Lage versetzt worden ist, während der Strafvollstreckung in den Genuss einer Behandlung und einer Betreuung zu kommen, die an die Persönlichkeitsstörungen, unter denen er leidet, angepasst sind; dass unter diesem Vorbehalt, die gegenüber einem nach der Verkündung des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Verurteilten angeordnete Sicherungsverwahrung im Hinblick auf den von dieser Maßnahme verfolgten Zweck notwendig ist;

- Die Verhältnismäßigkeit betreffend:

22. In Erwägung dessen, dass die Sicherungsverwahrung durch eine mit drei Richtern des Appellationsgerichts besetzte Kammer nur angeordnet werden kann, wenn dieser eine befürwortende Stellungnahme des interdisziplinären Ausschusses für Maßregeln vorliegt; dass die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung nach einer kontradiktorischen Verhandlung getroffen wird, welche, wenn der Verurteilte dies beantragt, öffentlich stattfindet; dass der Verurteilte von einem Anwalt beraten wird, den er selbst wählt oder der andernfalls von Amts wegen bestellt wird; dass, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Sicherungsverwahrung an, der Sicherungsverwahrte die Beendigung dieser Maßregel beantragen kann; dass diese im übrigen von Amts wegen beendet wird, wenn das regional für die Sicherungsverwahrung zuständige Gericht nicht binnen drei Monaten über diesen Antrag entschieden hat; dass die Entscheidungen dieses Gerichts vor dem Nationalen Gericht für Sicherungsverwahrung angefochten werden können, gegen dessen Entscheidungen dann Revision möglich ist; dass schließlich Artikel 706-53-18 der Strafprozessordnung lautet: „Das regional für die Sicherungsverwahrung zuständige Gericht ordnet von Amts wegen die sofortige Beendigung dieser Maßregel an, wenn die vorgesehenen Voraussetzungen [...] nicht mehr erfüllt sind“; dass aus diesen Bestimmungen hervorgeht, dass die Gerichte über die Möglichkeit verfügen,

von sich aus oder auf Antrag jederzeit die Verlängerung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu beenden, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen; dass der Gesetzgeber somit das Verfahren über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit Gewährleistungen ausgestaltet hat, welche geeignet sind, seiner Pflicht, die persönliche Freiheit, deren Schutz gemäß Artikel 66 der Verfassung der Justiz obliegt, mit dem Ziel der Vorbeugung gegen Wiederholungstaten in Einklang zu bringen zu genügen;

23. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 706-53-16 der Strafprozessordnung die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung für ein Jahr gilt, sie jedoch nach einer befürwortenden Stellungnahme des interdisziplinären Ausschusses für Maßregeln und gemäß den Bestimmungen des Artikels 706-53-15 für dieselbe Dauer verlängert werden kann, wenn die in Artikel 706-53-14 festgelegten Voraussetzungen vorliegen; dass gemäß dem vorletzten Absatz von Artikel 723-37 der Strafprozessordnung die Anordnung der Sicherheitsaufsicht ebenfalls für die gleiche Dauer verlängert werden kann; dass die Anzahl der Verlängerungen nicht begrenzt ist; dass sich aus diesen Vorschriften ergibt, dass die Verlängerung der Maßregel nur dann beschlossen werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Verlängerung und in Anbetracht, je nach Einzelfall, der Einschätzung des interdisziplinären Ausschusses oder des medizinischen Gutachtens, welches im Hinblick auf eine möglich Verlängerung der Maßregel angefertigt worden ist, diese Maßnahme die einzige Möglichkeit darstellt, der Begehung der in Artikel 706-53-13 der Strafprozessordnung genannten Verbrechen vorzubeugen; dass der Gesetzgeber daher, damit die Maßnahme ihre rein notwendige Eigenschaft beibehält, seinem Willen Ausdruck verliehen hat, dass der Entwicklung des Verurteilten sowie der Tatsache, dass sich dieser dauerhaft der ihm angebotenen Behandlung unterzieht, in regelmäßigen Abständen Rechnung getragen wird; dass folglich die Rüge, die unbegrenzt häufige Verlängerung der Maßregel sei unverhältnismäßig, verworfen werden muss;

- ÜBER DIE SCHULDUNFÄHIGKEIT WEGEN GEISTIGER STÖRUNG:

24. In Erwägung dessen, dass Artikel 3 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in die Strafprozessordnung einen Titel XXVIII mit der Überschrift „Über das Strafverfahren und die Entscheidungen bezüglich der Schuldunfähigkeit wegen einer geistigen Störung“ einfügt, welcher aus den Artikeln 706-119 bis 706-140 besteht; dass dieser Abschnitt sich in drei Kapitel untergliedert, die die Bestimmungen, welche vor dem Untersuchungsrichter und der Ermittlungskammer anwendbar sind, die Vorschriften, welche vor dem für Vergehen zuständigen Strafgericht oder vor dem Schwurgericht Anwendung finden, bzw. die Sicherungsmaßnahmen, welche in Fall der Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung angeordnet werden können, betreffen; dass Artikel 4 mehrere Vorschriften der Strafprozessordnung aufgrund der Schaffung des Instruments der Erklärung der Schuldunfähigkeit wegen einer geistigen Störung aufeinander abstimmt;

- Bezüglich des Artikels 3:

25. In Erwägung dessen, dass die Bestimmungen des Artikels 3 nach Ansicht der Antragsteller die Rechte der Verteidigung sowie das Recht auf ein faires Verfahren missachten; dass die Antragsteller diesbezüglich rügen, die Ermittlungskammer eines Gerichts könne, wenn sie angerufen wird, gleichzeitig erklären, dass gegen einen Beschuldigten genügend belastendes Material bezüglich der Begehung der ihm vorgeworfenen Handlungen vorliege und dass er strafrechtlich schuldunfähig sei; dass die

Antragsteller diesem Verfahren vorwerfen, es vermische die Aufgaben des Ermitteln und des Urteilens, was zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung der betroffenen Person führe; dass sich daraus ihrer Auffassung nach ebenfalls eine Verletzung der Rechte der Verteidigung möglicher Mittäter und insbesondere von deren Unschuldsvermutung ergebe; dass sie schließlich die Schaffung des Straftatbestandes der Nichtbefolgung einer Maßregel durch eine strafrechtlich für schuldunfähig erklärten Person mit der Begründung rügen, sie verstoße gegen den Grundsatz der Notwendigkeit der Strafe;

26. In Erwägung dessen, dass, einerseits, aus Artikel 706-125 der Strafprozessordnung folgt, dass wenn die Ermittlungskammer nach der Anhörung über die Frage der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung zur der Erkenntnis gelangt, dass das gegen den Beschuldigten vorliegende belastende Material ausreichend ist und Artikel 122-1 des Strafgesetzbuchs gegenüber dem Beschuldigten anwendbar ist, die Ermittlungskammer jedoch weder die Zuständigkeit besitzt, um zu erklären, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Taten wirklich begangen hat, noch um sich zur Frage der zivilrechtlichen Haftung zu äußern; dass die vorgetragenen Rügen folglich in tatsächlicher Hinsicht nicht begründet sind;

27. In Erwägung dessen, dass, andererseits, die Vorschriften des Artikels 706-139 der Strafprozessordnung, welche die Nichtbefolgung einer Maßregel durch eine strafrechtlich für schuldunfähig erklärten Person ahnden, keine Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 122-1 des Strafgesetzbuchs begründen, gemäß denen die Bewertung der Schuldunfähigkeit einer Person aufgrund ihres geistigen oder psychischen Zustands bezogen auf den Zeitpunkt der begangenen Handlungen erfolgt; dass daraus folgt, dass der von Artikel 706-139 geahndete Straftatbestand nur gegenüber Personen anwendbar sein soll, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie die ihnen aufgrund einer Maßregel auferlegten Verpflichtungen missachtet haben, strafrechtlich für ihr Handeln verantwortlich waren; dass daher die auf Verletzung des Grundsatzes der Notwendigkeit der Strafe gestützte Rüge verworfen werden muss;

- Bezüglich des Artikels 4:

28. In Erwägung dessen, dass Artikel 4 § VIII, welcher Artikel 768 der Strafprozessordnung ergänzt, die Eintragung der Entscheidungen, die die Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung erklären, in das vollautomatische nationale Justizregister vorsieht; dass § X dieses Artikels, welcher Artikel 775 der Strafprozessordnung ergänzt, vorsieht, dass diese Entscheidungen nicht im Auszug Nr. 2 des Strafregisters erscheinen, außer wenn vom neuen Artikel 706-136 vorgesehene Maßregeln angeordnet worden sind und solange diese noch ihre Wirkung entfalten;

29. In Erwägung dessen, dass die eben genannten Vorschriften nach Auffassung der Antragsteller gegen die von dem oben genannten Gesetz vom 6. Januar 1978 bekräftigten Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die gesetzlichen Gewährleistungen des Rechts auf Achtung der Privatsphäre verletzen;

30. In Erwägung dessen, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die Achtung der Privatsphäre auf der einen Seite mit anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffend, auf der anderen Seite miteinander in Einklang zu bringen;

31. In Erwägung dessen, dass die Entscheidung, eine Person wegen einer geistigen Störung für schuldunfähig zu erklären, keinen Strafcharakter aufweist; dass, wenn keine der von Artikel 706-136 der Strafprozessordnung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden ist, diese Information bei der Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der betroffenen Person im Rahmen späterer eventueller Strafverfahren nicht rechtlich notwendig sein darf; dass diese Information daher nur dann im Auszug Nr. 1 des Strafregisters erwähnt werden darf ohne einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Schutz der Privatsphäre, welches sich aus Artikel 2 der Erklärung von 1789 ableitet, darzustellen, wenn Maßregeln auf der Grundlage des neuen Artikels 706-136 der Strafprozessordnung angeordnet worden sind und noch ihre Wirkung entfalten; dass diese Vorschriften unter diesem Vorbehalt nicht verfassungswidrig sind;

- ÜBER DIE AUSSETZUNG DES STRAFRESTES ZUR BEWÄHRUNG BEI VERURTEILTEN ZU LEBENSLANGER FREIHEITSSTRAFE:

32. In Erwägung dessen, dass Artikel 12 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 729 der Strafprozessordnung um einen weiteren Absatz ergänzt, welcher lautet: „*Der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte kann nur nach einer günstigen Stellungnahme des interdisziplinären Ausschusses für Maßregeln gemäß den in Artikel 706-53-14 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen in den Genuss einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kommen*“; dass diese Bestimmung nach Ansicht der Antragsteller gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte verstößt;

33. In Erwägung dessen, dass Artikel 66 der Verfassung lautet: „*Niemand darf willkürlich in Haft gehalten werden. – Die ordentliche Gerichtsbarkeit gewährleistet als Hüterin der persönlichen Freiheit die Einhaltung dieses Grundsatzes nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen*“; dass Artikel 16 der Erklärung von 1789 und Artikel 64 der Verfassung die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Besonderheit ihrer Zuständigkeiten, in die weder der Gesetzgeber, noch die Regierung, noch irgendeine Verwaltungsbehörde eingreifen dürfen, gewährleisten;

34. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber, als er beschloss, dass die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, von der günstigen Entscheidung eines Ausschusses abhängig sein soll, welcher Verwaltungscharakter hat, sowohl den Grundsatz der Gewaltenteilung als auch den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz verkannt hat; dass daher Anlass besteht, das Wort „*günstigen*“ in Artikel 12 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes für verfassungswidrig zu erklären;

35. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherungsverwahrung und die Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung werden für verfassungswidrig erklärt:

- in Artikel 12, das Wort „günstigen“;

- in Artikel 13, die Absätze 2 bis 7 des § I, der § II und aus diesem Grund auch der § IV.

Artikel 2 – Unter den in den Erwägungen 21 und 31 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalten werden die Artikel 1, 3 und 4, sowie der übrige Wortlaut der Artikel 12 und 13 des Gesetzes über die Sicherungsverwahrung und die Erklärung der Schuldunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung für verfassungsgemäß erklärt.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.